

Deutscher Schützenbund e.V.



Ehrungsordnung

Neufassung vom 02.05.2003 in Maastricht

Ehrungsordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.

I. Zuständigkeit

Zuständig für Ehrungen durch den Deutschen Schützenbund e. V. ist der Gesamtvorstand. Antragsberechtigt sind der jeweilige Landesverband oder das Präsidium des Deutschen Schützenbundes.

II. Arten der Ehrung

Nach Erfüllung der entsprechenden Bedingungen sind folgende Ehrungen durch den Deutschen Schützenbund möglich:

- a) Allgemeine Ehrungen:
 - 1. Goldene Ehrennadel
 - 2. Ehrenkreuz in Bronze
 - 3. Ehrenkreuz in Silber
 - 4. Goldene Medaille am Grünen Band
 - 5. Ehrenkreuz in Gold
 - 6. Ehrenkreuz Sonderstufe

- b) Spezielle Ehrungen:
 - 1. Goldenes Eichenblatt
 - 2. Goldener Ehrenring
 - 3. Ehrenmitgliedschaft
 - 4. Ehrenpräsident

- c) Protektorabzeichen:
 - 1. Protektorabzeichen in Silber
 - 2. Protektorabzeichen in Gold

- d) Ehrennadel des Präsidenten

III. Bedingungen für allgemeine Ehrungen

Alle Ehrungen stellen eine Würdigung besonderer Verdienste um das deutsche Schützenwesen dar, wobei die verschiedenen Stufen den Grad der Anerkennung ausdrücken sollen. In der Regel werden die Auszeichnungen unter den folgenden Voraussetzungen verliehen:

- 1. Die Goldene Ehrennadel stellt die erste Stufe der Auszeichnungen dar.
- 2. Mit dem Ehrenkreuz in Bronze werden Verdienste im Bereich eines Landesverbandes gewürdigt.
- 3. Das Ehrenkreuz in Silber setzt Verdienste auf Landes- oder Bundesebene voraus.
- 4. Die Goldene Medaille am Grünen Band für Verdienste auf Landes- und/oder Bundesebene.
- 5. Mit dem Ehrenkreuz in Gold werden besondere Verdienste auf Landes- und/oder Bundesebene ausgezeichnet.
- 6. das Ehrenkreuz Sonderstufe stellt grundsätzlich die höchste Auszeichnung dar. Die Verleihung erfolgt durch die Landesverbände bei den jeweiligen Schützentagen.

IV. Bedingungen für spezielle Ehrungen

Die nachstehenden Ehrungen werden vorrangig für Verdienste in besonderen Funktionen der Ehrenämter verliehen:

1. Das Goldene Eichenblatt für erfolgreiche und langjährige Jugendarbeit.
2. Der Goldene Ehrenring ist eine Auszeichnung für langjährige engagierte Mitarbeit in Organen, Ausschüssen, anderen Gremien oder Sonderfunktionen des DSB. Der Ring trägt den Namen des Geehrten und das Verleihungsdatum. Die Zahl der jährlich verliehenen Ehrenringe soll drei nicht überschreiten.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, beim Ausscheiden aus dem Amt verliehen werden. Die Ehrenmitglieder erhalten den Ehrenbrief und ein besonderes Ehrenkreuz.
4. Ausscheidenden Präsidenten des DSB kann mit der Ernennung zum Ehrenmitglied der Titel „Ehrenpräsident“ zuerkannt werden. Sie erhalten das Goldene Ehrenzeichen mit Brillant und der Aufschrift Ehrenpräsident.

V. Bedingungen für Ehrungen mit dem Protektorabzeichen

1. Protektorabzeichen in Silber:

Für besondere Verdienste um das deutsche Schützenwesen wird das Protektorabzeichen in Silber an Personen, die mindestens 5 Jahre Mitglied in einem Verein sind, der einem Landesverband des Deutschen Schützenbundes angeschlossen ist, und von Ihrem Verein oder den Untergliederungen des jeweiligen Landesverbandes (Kreise, Gaue, Bezirke) vorgeschlagen werden, verliehen.

2. Protektorabzeichen in Gold:

Im Einvernehmen mit seinem Protektor S. H. Andreas Prinz von Sachsen-Coburg und Gotha wird das Protektorabzeichen in Gold an maximal 5 Personen pro Jahr für herausragende Verdienste um das Deutsche Schützenwesen verliehen. Die Landesverbände und das Präsidium des Deutschen Schützenbundes können Personen, die für diese Auszeichnung für würdig erachtet werden, vorschlagen. Um die besondere Bedeutung der Ehrung mit dem Protektorabzeichen in Gold herauszustellen, soll das Zeichen mit Urkunde möglichst durch den Protektor persönlich anlässlich des Deutschen Schützentages verliehen werden.

VI. Bedingungen für Ehrungen mit der Ehrennadel des Präsidenten

Die Schützinnen und Schützen (ohne Altersbegrenzung) müssen insgesamt seit mehr als 10 Jahren aktiv für ihren Verein/Vereine an

- Vereinsmeisterschaften
- Rundenwettkämpfen (auf allen Ebenen)
- Freundschaftswettkämpfen
- Vergleichsschießen
- Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks-, Gau-, Landes- und Bundesebene
- internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen.

Die genauen Bestimmungen sind der Ausschreibung des Deutschen Schützenbundes zu entnehmen.

VII. Zeitlicher Abstand und Verteilung der allgemeinen Ehrungen auf die Landesverbände:

a) Abstandsregelung:

Verleihung in aufsteigender Linie mit folgendem Abstand:

bis einschließlich *Ehrenkreuz in Silber*: 3 Jahre

Medaille am Grünen Band und
Ehrenkreuz in Gold: 4 Jahre

Ehrenkreuz Sonderstufe: 5 Jahre

b) Verteilung der Auszeichnungen auf die Landesverbände:

Abhängig von der Zahl seiner Mitglieder kann der jeweilige Landesverband Anträge auf Auszeichnungen höchstens bis zu den nachfolgend angegebenen Zahlen pro Jahr stellen, die Vergabe des Ehrenkreuzes in Gold erfolgt eigenständig durch den jeweiligen Landesverband.

	Ehrenkreuz in Bronze	Ehrenkreuz in Silber	Ehrenkreuz in Gold	Goldene Medaille am Grünen Band
bis 7.500 Mitglieder	3	2	1	1
bis 25.000 Mitglieder	6	3	1	2
bis 75.000 Mitglieder	10	5	3	3
bis 125.000 Mitglieder	14	6	4	5
bis 175.000 Mitglieder	18	7	5	6
bis 225.000 Mitglieder	22	9	7	8
bis 275.000 Mitglieder	26	11	9	10
bis 325.000 Mitglieder	30	13	7	12
über 325.000 Mitglieder	36	16	13	15

Das Ehrenkreuz Sonderstufe unterliegt keiner Quotenregelung. Liegen die Verdienste der damit Auszuzeichnenden vorwiegend auf Landesebenen, so ist für die Verleihung der Besitz der höchsten Auszeichnung durch den Landesverband, die für aktive Mitglieder vorgesehen ist, Voraussetzung. Jährlich sollen höchstens 8 Ehrenkreuze der Sonderstufe verliehen werden.

VIII. Spezielle Ehrungen:

Ehrungen für Verdienste in besonderen Funktionen erfolgen mit nachstehender Abstandsregelung:

a) Ehrung mit dem Goldenen Ehrenring

Voraussetzung mindestens 8 Jahre Mitglied im Präsidium
oder mindestens 12 Jahre im Gesamtvorstand als Verbandsvorsitzender
oder mindestens 12 Jahre im Gesamtvorstand als offizieller Beisitzer
oder mindestens 12 Jahre in einem satzungsgemäßen Bundesausschuss

b) Ehrung mit dem Goldenen Eichenblatt:

Voraussetzung:

Mindestens 6 Jahre Landesjugendleiter
oder mindestens 6 Jahre in führender Position im Bereich der
Deutschen Schützenjugend

Der Bundesjugendleiter ist zu hören.

c) Ehrung mit dem Titel „Ehrenmitglied“

Vor der Ernennung zum Ehrenmitglied soll die letzte allgemeine Ehrung mindestens 4 Jahre zurückliegen.

IX. Ehrung mit dem Protektorabzeichen:

Ehrung mit dem Protektorabzeichen in Silber

Voraussetzung:

Der Verein, der einem Landesverband des Deutschen Schützenbundes angeschlossen ist, kann für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren für je angefangene 20 Mitglieder, die Untergliederungen der Landesverbände für je 5 angefangene Mitgliedsvereine ein (1) Abzeichen bei der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes beantragen und verleihen.

X. Ehrennadel des Präsidenten

Für die aktive Teilnahme am Sportschießen erhalten die Schützen/Schützinnen

- ab 10 Jahre die Ehrennadel in Grün
- ab 15 Jahre die Ehrennadel in Bronze
- ab 20 Jahre die Ehrennadel in Silber
- ab 25 Jahre die Ehrennadel in Gold
- ab 30 Jahre die Sebastianus-Nadel

zusammen mit einer persönlichen Urkunde des Präsidenten des Deutschen Schützenbundes.

XI. Allgemeine Bemerkungen:

Der geforderte Ehrungsabstand bedeutet Mindestabstand und begründet keinerlei Anspruch auf eventuelle weitere Ehrungen.

Der Antragstellung über eine Ehrung in aufsteigender Linie gemäß Ziffer II a sollte in der Regel nur nacheinander bei Einhaltung der vorgegebenen Reihung der Stufe 1 bis 6 erfolgen. Der Landesverband kann jedoch im Falle besonderer Verdienste bei der begründeten Antragstellung die Stufe 1 übergehen.

Ehrungen zu den Ziffern II b und c sollten nur nach einem Abstand von 2 Jahren zur letzten allgemeinen Ehrung gemäß Ziffer II a erfolgen; der Ehrungsabstand gemäß Ziffer VIII c bleibt hiervon unberührt.

Ehrungsanträge müssen bis zum 31.01. des betreffenden Jahres der Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes vorliegen.

Später eingehende Anträge werden zurückgestellt.

Im übrigen gelten die entsprechenden sonstigen Voraussetzungen gemäß der Ehrungsordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.

XII. Ehrungsausschuss

Zur entscheidungsreifen Bearbeitung der Anträge auf Ehrungen wird durch den Gesamtvorstand ein Ehrungsausschuss gewählt, der aus 5 Mitgliedern besteht (§ 21 DSB-Satzung). Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt der Bewerber nach, der anlässlich der vorangegangenen Wahl der Mitglieder des Ehrungsausschusses die nächsthöhere Anzahl der Stimmen erhielt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit.

XIII. Anträge

Anträge auf Ehrungen, die im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgen sollen, sind in der Regel bis 31.01. des betreffenden Jahres an die Geschäftsstelle des Deutschen Schützenbundes zu richten. Dabei sind für das Ehrenkreuz Sonderstufe, das Protektorabzeichen in Gold, das Goldene Eichenblatt, den Goldenen Ehrenring und die Ehrenmitgliedschaft Formblätter zu verwenden, die bei der Geschäftsstelle des DSB erhältlich sind. Bei Anträgen des Präsidiums des DSB sind die zuständigen Landesverbände zu hören.

Alle Anträge sind von der Geschäftsstelle dem Ehrungsausschuss vorzulegen. Dieser bearbeitet die Anträge, wobei erforderlichenfalls die Antragsteller um Ergänzungen oder die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen gebeten werden können. Die Ergebnisse der Beratung sind dem Präsidium bzw. dem Gesamtvorstand des DSB zuzuleiten.

XIV. Entscheidung über die Verleihung

Bei grundsätzlicher Zuständigkeit des Gesamtvorstandes für Ehrungen überträgt dieser die Entscheidung über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel, der Ehrenkreuze in Bronze und Silber, der Medaille am Grünen Band, des Ehrenkreuzes in Gold sowie des Protektorabzeichens in Silber dem Präsidium. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind auch andere Ehrungen durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ehrungsausschusses zulässig. Der Gesamtvorstand ist darüber zu gegebener Zeit zu unterrichten.

XV. Richtlinien für den Ehrungsausschuss

Bei der Beurteilung von Ehrungsanträgen hat der Ausschuss strenge Maßstäbe anzulegen. Er kann Anträge unter Verständigung der Antragsteller ablehnen oder zurückstellen. In letzterem Fall bedarf es keiner Antragswiederholung. Für die Landesverbände ist die Zahl der ihnen in einem Jahr zustehenden Anträge an den Verteilerschlüssel gebunden. Wird die Zahl nicht ausgeschöpft, so ist ein Nachholen nur aus besonderem Anlass (z. B. Jubiläum) statthaft. Anträge auf Ehrungen im Vorgriff dürfen nicht berücksichtigt werden. Ehrungen sind in einem würdigen Rahmen vorzunehmen. Den Geehrten ist über die zuerkannte Ehrung neben der Auszeichnung eine vom Präsidenten des DSB unterzeichnete Urkunde – für Ehrenmitglieder ein Ehrenbrief – auszuhändigen.

In begründeten Fällen ist die Verleihung aller Ehrungen auch an Nichtmitglieder möglich.

XVI. Aberkennung von Ehrungen

Über die Aberkennung einer Ehrung entscheidet das für die Verleihung zuständige Organ nach Anhörung des Ehrungsausschusses.

Beschlossene Änderungen:

1. Änderung: 09.11.1996

2. Änderung: 21.03.1998

Neufassung: 02.05.2003 in Maastricht